

Bericht
des Vorstands der Advanced Medien AG
zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Bezugsrechtsausschluss

Der Vorstand erstattet zu **Tagesordnungspunkt 7** (Beschlussfassung (1. Alternative) über, im Falle keiner Ausnutzung des derzeit bestehenden genehmigten Kapitals bis zum Tag vor der Hauptversammlung (28.04.2005), die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von Euro 4.039.750,00 oder (2. Alternative) über, im Falle der Ausnutzung des derzeit bestehenden genehmigten Kapitals ohne Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister bis zum Tag vor der Hauptversammlung (28.04.2005), die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II in Höhe von Euro 2.839.750,00 oder (3. Alternative) über, im Falle vollständiger Ausnutzung des derzeit bestehenden genehmigten Kapitals und Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft bis zum Tag vor der Hauptversammlung (28.04.2005), die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von Euro 4.639.750,00, sowie, für jede der drei Alternativen, jeweils Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sowie jeweils Satzungsänderung) gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden

Bericht
über den Ausschluss des Bezugsrechts:

1.1 Gegenwärtig genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in der Hauptversammlung am 29.04.2005 die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft und/oder die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals unter Neufassung von § 5 der Satzung der Gesellschaft, jeweils abhängig von der Ausnutzung

des derzeitigen genehmigten Kapitals bis zum Tag vor der Hauptversammlung (28.04.2005) vor. Die derzeit geltende Satzung sieht in § 5 ein genehmigtes Kapital vor, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 18.05.2009 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 1.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden.

Die Verwaltung beabsichtigt jedoch, von dieser Ermächtigung bis zur Hauptversammlung Gebrauch zu machen, um Investitionen zur Stärkung des Geschäftsbereichs Inflight Entertainment zu tätigen und/oder die durch Vertrag vom 11.03.2005 eingegangene Verpflichtung zur Beteiligung mit 25,1% an der Telcast Media Group GmbH zu finanzieren. Die Verwaltung geht hierbei davon aus, dass ein Ausschluss des Bezugsrechts für die Aktionäre im Rahmen der bestehenden Ermächtigung nicht zum Tragen kommt.

Die Advanced Medien AG hat am 11.03.2005 einen Vertrag geschlossen, mit dem sie sich verpflichtet hat, sich mit 25,1% an der Telcast Media Group GmbH (nachfolgend „**Telcast**“ genannt) mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des AG München, HRB 96915, zu beteiligen. Die Beteiligung soll im Wege einer noch durchzuführenden Barkapitalerhöhung bei der Telcast erfolgen, bei der die Advanced Medien AG insgesamt Euro 2,25 Mio. auf die neue Stammeinlage und in die Kapitalrücklage der Telcast einzahlt.

Die Beteiligung an der Telcast stellt für die Advanced Medien AG den ersten Schritt zum Aufbau eines zweiten Geschäftsfeldes neben dem bestehenden Geschäftsfeld Inflight Entertainment dar. Die Telcast ist ein unabhängiges Medienunternehmen mit derzeit ca. 40 Mitarbeitern. Die Telcast fungiert als Holding für mehrere Tochtergesellschaften, u.a. für die 100%ige Tochter Telcast International GmbH & Co.KG mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des AG München, HRA 75450, sowie für die derzeit ca. 90%ige Tochter earth television network AG mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des AG München, HRB 136301. Ferner ist die Telcast unmittelbar bzw. mittelbar an der Telcast International Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des AG München, HRB 128873, sowie an der Telcast

International Pty. Ltd., Australien und an der Earth Television Network Inc., USA, beteiligt. Der Telcast-Konzern entwickelt proprietäre Technologien und Verfahren für den Medienbereich, um damit einzigartige Fernsehprogramme sowie TV-Events für den internationalen Markt zu produzieren. Der Telcast-Konzern hält über 50 Patente in verschiedenen Ländern für unterschiedliche TV-Applikationen, vom 3-D-Fernsehen bis hin zu Kamerasystemen. Der Kundenkreis des Telcast-Konzerns umfasst neben deutschen Fernsehsendern eine Vielzahl von renommierten internationalen Sendern weltweit.

Das Beteiligungsinteresse der Advanced Medien AG zielt in erster Linie auf das schnell wachsende Geschäftsfeld unter der Marke "earthTV" ab. Die „earthTV“ Programme werden von der Telcast International GmbH & Co. KG vermarktet und sind in Deutschland täglich live auf N-TV sowie bei RTL zu sehen. Der Telcast-Konzern verfügt über selbst entwickelte fernsteuerbare TV Kamerasysteme, die weltweit bereits an über 60 Orten installiert sind. Daraus produziert der Telcast-Konzern im eigenen Sendezentrum in München eine Vielzahl von Programmen, die z. B. unter dem Titel "Die Welt live" seit Ende 2003 stündlich an TV-Sender weltweit geliefert werden. Die über 5 Satelliten ausgestrahlten Programme erreichen täglich mehr als 1 Milliarde Menschen in 160 Ländern.

Wenn die Advanced Medien AG diese neue Stammeinlage der Telcast übernommen hat, werden die Gesellschafter der Telcast, die Gesellschafter unmittelbar vor der Beteiligung der Advanced Medien AG waren (nachfolgend auch „**Altgesellschafter**“ genannt), und die Advanced Medien AG über den Erwerb der weiteren Anteile an der Telcast gegen Gewährung von Aktien an der Advanced Medien AG verhandeln. Die Advanced Medien AG beabsichtigt, sämtliche oder nahezu sämtliche Geschäftsanteile an der Telcast zu erwerben. Diese Verhandlungen sollen bis zum 15.08.2005 zum Abschluss kommen.

Der Vorstand hat zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre derzeit davon abgesehen, eine größere Beteiligung als eine bei wesentlichen Entscheidungen mit einer Sperrminorität versehene Beteiligung an der Telcast verbindlich zu erwerben. Den Eintritt bzw. die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der erwarteten Entwicklungen bei der Telcast möchte der Vorstand erst noch weiter prüfen. Für den Fall, dass sämtliche Erwartungen eintreten bzw. sich eine für eine konkrete

Bewertung ausreichende Wahrscheinlichkeit für deren Eintritt abzeichnet, hat der Vorstand der Advanced Medien AG für einen bestimmten Zeitraum die Möglichkeit gesichert, die Mehrheitsbeteiligung bei der Telcast zu erwerben. Vor dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung wird der Vorstand die zu Grunde gelegten Wertverhältnisse nochmals überprüfen.

Sofern keine Einigung bis zum 15.08.2005 erzielt werden sollte, ist die Advanced Medien AG bis zum 01.09.2005 unter bestimmten Bedingungen berechtigt, ihre Beteiligung an der Telcast auf 51% durch den Erwerb von Geschäfts- bzw. Teilgeschäftsanteilen an der Telcast aufzustocken. Für die Aufstockung ist ein Kaufpreis von Euro 5 Mio. vereinbart.

Die Altgesellschafter der Telcast können, soweit dies dann für die Advanced Medien AG aktienrechtlich zulässig ist, dann innerhalb von 21 Tagen verlangen, dass die Advanced Medien AG einzelne, mehrere oder sämtliche Geschäftsanteile an der Telcast von den Altgesellschaftern gegen Gewährung von Aktien an der Advanced Medien AG erwirbt. Die Advanced Medien AG wäre dann zur Gewährung der erforderlichen Aktien gegen Übertragung der entsprechenden Geschäftsanteile an der Telcast an die entsprechenden Altgesellschafter verpflichtet. Der Vorstand geht gegenwärtig davon aus, dass zur Beschaffung der erforderlichen Aktien durch eine noch einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung eine entsprechende Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre beschlossen werden müsste.

Die Anzahl der durch die Advanced Medien AG zur Bedienung ihrer Erwerbsverpflichtung an die entsprechenden Altgesellschafter zu gewährenden Aktien steht noch nicht fest. Die Anzahl wird maßgeblich vom Kurswert der Aktien und dem Umfang der Ausnutzung der Erwerbsverpflichtung der Advanced Medien AG durch die Altgesellschafter bestimmt. Vereinbart wurde jedoch bereits der Wert der von der Erwerbsverpflichtung der Advanced Medien AG umfassten Geschäftsanteile der Altgesellschafter. Diese sollen so bewertet werden, dass sämtliche betroffenen Geschäftsanteile (49% der Geschäftsanteile an der Telcast) einen Wert von Euro 9,8 Mio. entsprechen. Bei einer Übertragung sämtlicher betroffener Geschäftsanteile muss die Advanced Medien AG somit Aktien der Advanced Medien AG im Wert von Euro 9,8 Mio. gewähren; bei der Übertragung nicht aller betroffenen Geschäftsanteile Aktien mit einem entsprechend geringeren Wert. Der Wert der Aktien an der Advanced Medien AG wird hierbei aus dem

durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs der Aktien der Advanced Medien AG während der letzten zwei Monate vor Ausübung des Erwerbsverlangens durch die entsprechenden Altgesellschafter ermittelt. Dieser Durchschnittskurs wurde vereinbart, um über eine breitere Bewertungsbasis, die unabhängig von kurzfristigen, eventuell spekulativ bedingten Kursausschlägen ist, zu verfügen.

Sofern die Advanced Medien AG nicht einvernehmlich von den Altgesellschaftern deren sämtliche Anteile an der Telcast erwirbt bzw. nicht in der vorstehend beschriebenen Weise ihre Beteiligung an der Telcast auf 51% aufstockt und nicht einem etwaigen Erwerbsverlangen der Altgesellschafter, das nur innerhalb von 21 Tagen nach ihrem Aufstockungsverlangen erfolgen kann, bis zum 31.12.2005 nachkommt, können die Altgesellschafter von der Advanced Medien AG die Rückübertragung sämtlicher bis dahin von der Advanced Medien AG erworbener Geschäftsanteile verlangen. Die Rückübertragung kann nur bis zum 01.08.2006 verlangt werden. Die Altgesellschafter haben hierfür einen Kaufpreis an die Advanced Medien AG zu bezahlen, der den Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten der Advanced Medien AG für die jeweiligen Geschäftsanteile entspricht. Dieser Kaufpreis ist von den Altgesellschaftern mit 5% p. a. jeweils anteilig ab dem Zeitpunkt der Leistung der Einzahlung auf die übernommene Stammeinlage und Einzahlung in die Kapitalrücklage bzw. Zahlung des Kaufpreises für die Aufstockung durch die Advanced Medien AG zu verzinsen.

Um der Gesellschaft künftig, auch unabhängig von der vorstehenden beabsichtigten Beteiligung an der Telcast kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten und um sowohl Barkapitalerhöhungen als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen, bedarf es eines betragsmäßig und inhaltlich erweiterten neuen genehmigten Kapitals. Die bestehende Ermächtigung soll, soweit von ihr bis zur Hauptversammlung kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben und bei betragsmäßiger und inhaltlicher Erweiterung durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Soweit von der bestehenden Ermächtigung bis zur Hauptversammlung Gebrauch gemacht wurde, soll eine neue, inhaltlich und betragsmäßig erweiterte Ermächtigung geschaffen werden, deren Inhalt vom Stand der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital bis zum Tag vor der Hauptversammlung (28.04.2005) abhängt. Diese neue Ermächtigung wird durch eine Neufassung bzw. Ergänzung von § 5 in die Satzung eingefügt.

1.2 Neues genehmigtes Kapital, Bezugsrechtsausschluss und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Es soll ein neues genehmigtes Kapital in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nahezu maximal möglichen Höhe geschaffen werden. Abhängig von der Ausnutzung des derzeitigen genehmigten Kapitals sowie Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister ergeben sich drei Alternativen für die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung des derzeitigen genehmigten Kapitals sowie über die etwaige Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung aus diesem genehmigten Kapital unterrichten und die sich hiernach ergebende, bekannt gemachte Alternative gemeinsam mit dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorschlagen.

Die 1. Alternative sieht für den Fall, dass das derzeit bestehende genehmigte Kapital gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft bis zum Tag vor der Hauptversammlung (28.04.2005) nicht ausgenutzt wurde, die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals bis zu einer Höhe von insgesamt Euro 4.039.750,00 vor. Das neue genehmigte Kapital ermächtigt den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu Euro 4.039.750,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 4.039.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen.

Die 2. Alternative sieht für den Fall, dass das derzeit bestehende genehmigte Kapital gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft bis zum Tag vor der Hauptversammlung (28.04.2005) ausgenutzt wurde, jedoch die Kapitalerhöhung aus diesem genehmigten Kapital noch nicht in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist, vor, neben dem derzeit bestehenden genehmigten Kapital ein weiteres genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von insgesamt Euro 2.839.750,00 zu schaffen. Das neue genehmigte Kapital ermächtigt den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu Euro 2.839.750,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 2.839.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen.

Die 3. Alternative sieht für den Fall, dass das derzeit bestehende genehmigte Kapital gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft bis zum Tag vor der Hauptversammlung (28.04.2005) vollständig ausgenutzt wurde, die Kapitalerhöhung aus diesem genehmigten Kapital durchgeführt und in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals bis zu einer Höhe von insgesamt Euro 4.639.750,00 vor. Das neue genehmigte Kapital ermächtigt den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu Euro 4.639.750,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 4.639.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen.

In allen drei Alternativen sind die durch Ausübung des jeweiligen genehmigten Kapitals entstehenden neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann in allen drei Alternativen den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist in allen drei Alternativen ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise für bestimmte Fälle auszuschließen sowie die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die Ermächtigung soll nicht länger dauern, als die gegenwärtige Ermächtigung für das derzeit bestehende genehmigte Kapital (18.05.2009). Die Dauer der Ermächtigung liegt damit unterhalb der längsten gesetzlich zulässigen Frist (§ 202 Abs. 1 AktG).

Die unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Beschlussfassung enthält in allen drei Alternativen die Ermächtigung an den Vorstand, das Bezugsrecht in bestimmten Fällen auszuschließen:

1.2.1 Bezugsrechtsausschluss zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Spitzenbeträge können infolge des Bezugsrechtsverhältnisses entstehen und nicht

mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Vor Eintragung der Kapitalerhöhung kann einem Aktionär eine Aktienzahl zustehen, die ein glattes Bezugsverhältnis bei Durchführung der Barkapitalerhöhung nicht erlaubt. Infolge der Barkapitalerhöhung und bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Rahmen von Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen wird sich das Grundkapital weiter in einer Weise entwickeln, die glatte Bezugsverhältnisse nicht in jedem Fall zulässt. Die danach vom Bezugsrecht auszunehmenden Teilbeträge sind nur von untergeordneter Größenordnung und werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Sofern glatte Bezugsverhältnisse problemlos möglich sind, wird ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge nicht erfolgen.

1.2.2 Bezugsrechtsausschluss für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen soll den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, bei sich bietender Gelegenheit schnell die genannten Gegenstände gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft zu erwerben. Ein solcher Erwerb würde zudem die Liquidität der Gesellschaft schonen. Es kommt hierbei zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft. Bei der Gewährung eines Bezugsrechts wäre der mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen bzw. Unternehmensteilen gegen Gewährung von Aktien verbundene Vorteil für die Gesellschaft und deren vorhandene Aktionäre jedoch nicht erreichbar.

Eine Festlegung auf ein konkret spezifiziertes Erwerbsvorhaben, für das von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll, ist gegenwärtig nicht erfolgt. Der Vorstand prüft jedoch, ob und wie er eine solche Ermächtigung im Zusammenhang mit dem Beteiligungsvertrag an der Telcast vom 11.03.2005 einsetzen kann. Da die vertraglich vereinbarten weiteren Verhandlungen mit den Altgesellschaftern zunächst einen Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Telcast gegen Gewährung neuer

Aktien an der Advanced Medien AG vorsehen, dürfte hierfür in erster Linie eine auf einer außerordentlichen Hauptversammlung zu beschliessende Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in Betracht kommen. Der Vorstand erwägt gegenwärtig allenfalls, ohne sich bereits abschliessend festgelegt zu haben, das hier vorgeschlagene Genehmigte Kapital zur Finanzierung der Aufstockung der Beteiligung der Advanced Medien AG an der Telcast auf 51% zu verwenden, falls die Verhandlungen mit den Altgesellschaftern innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitrahmens zu keiner für die Advanced Medien AG befriedigenden Lösung führen sollten. Hierfür käme jedoch nur eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre in Betracht (§§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 5 AktG). An diese Aufstockung ihrer Beteiligung ist eine Erwerbsverpflichtung der Advanced Medien AG gebunden, die insoweit entsteht, als die Altgesellschafter im erläuterten Rahmen davon Gebrauch machen. Die zur Erfüllung dieser Erwerbsverpflichtung dann von der Advanced Medien AG zu gewährenden Aktien an der Advanced Medien AG müssten nach gegenwärtiger Auffassung des Vorstands ebenfalls durch Beschluss einer entsprechende Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre auf einer dafür einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung geschaffen werden.

Der Vorstand verpflichtet sich, jeweils im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen soll. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb im Rahmen der Ermächtigung erfolgt und im Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Aufsichtsrat die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals erteilen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Advanced Medien AG folgt.

- 1.2.3 Bezugsrechtsausschluss zum Zwecke einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet

Die weitere Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung, die bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt,

soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, findet ihre gesetzliche Grundlage in der Vorschrift des § 186 Abs. 3 AktG. Die Ermächtigung nimmt für den Fall einer bereits bestehenden Börsennotierung den Wortlaut des Gesetzes auf und wiederholt ihn. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung kann ein möglichst hoher Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft erreicht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine derartige Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss vielfach zu einem größeren Mittelzufluss bei einer Gesellschaft führt, als eine entsprechende Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Eine solche Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt hierbei zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft. Aktionäre, die eine Verwässerung ihres Stimmrechtsanteils und ihrer Beteiligungsquote befürchten, können diese dadurch vermeiden, dass sie über die Börse eine entsprechende Anzahl von Aktien hinzuerwerben.

- 1.2.4 Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich die Maßnahme im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind und wenn die Maßnahme im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur dann wird auch der Aufsichtsrat gegebenenfalls seine Zustimmung erteilen. Der Vorstand wird in der auf die Maßnahme folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten berichten.

München, den _____

Otto Dauer
Vorstand